

Verantwortlichkeit für die Durchsetzung der GPL

Im dritten Satz der Ziffer 6 stellt die GPL klar, dass der Lizenznehmer nicht für die Durchsetzung der GPL gegenüber Dritten verantwortlich ist. Er muss daher nicht dafür sorgen, dass derjenige, der bei ihm eine GPL-Software erworben hat und später einen GPL-Lizenzvertrag mit dem Rechtsinhaber abschließt, die Pflichten aus dem GPL-Lizenzvertrag auch einhält. 7

Zu beachten ist dabei, dass es sich bei dieser Bestimmung nur um eine Erläuterung handelt, welche die ohnehin bestehende Rechtslage wiedergibt: Der Lizenznehmer wird nicht von einer ihm ansonsten obliegenden Verpflichtung freigestellt. Grundsätzlich ist niemand verpflichtet (und vor allem auch nicht ohne weiteres berechtigt), Rechte Dritter gerichtlich durchzusetzen. Eine Verletzung der GPL durch Dritte stellt aber allein einen Eingriff in die urheberrechtlichen Befugnisse und in die vertraglichen Ansprüche des Rechtsinhabers dar. Denn den GPL-Lizenzvertrag schließt der einzelne Lizenznehmer (anders als den Softwareerwerbsvertrag) jeweils direkt mit dem Rechtsinhaber und nicht mit dem Lieferanten seiner Programmkopie. Es handelt sich um eine Direktlizenzierung durch den Rechtsinhaber und nicht um eine Sublizenzierung durch einen (anderen) Lizenznehmer. 8

Ziffer 7 GPL

Till Kreuzer

If, as a consequence of a court judgment or allegation of patent infringement or for any other reason (not limited to patent issues), conditions are imposed on you (whether by court order, agreement or otherwise) that contradict the conditions of this License, they do not excuse you from the conditions of this License. If you cannot distribute so as to satisfy simultaneously your obligations under this License and any other pertinent obligations, then as a consequence you may not distribute the Program at all. For example, if a patent license would not permit royalty-free redistribution of the Program by all those who receive copies directly or indirectly through you, then the only way you could satisfy both it and this License would be to refrain entirely from distribution of the Program.

If any portion of this section is held invalid or unenforceable under any particular circumstance, the balance of the section is intended to apply and the section as a whole is intended to apply in other circumstances.

It is not the purpose of this section to induce you to infringe any patents or other property right claims or to contest validity of any such claims; this section has the sole purpose of protecting the integrity of the free software distribution system, which is implemented by public license practices. Many people have made generous contributions to the wide range of software distributed through that system in reliance on consistent application of that system; it is up to the author/donor to decide if he or she is willing to distribute software through any other system and a licensee cannot impose that choice.

This section is intended to make thoroughly clear what is believed to be a consequence of the rest of this License.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Sollten Ihnen infolge eines Gerichtsurteils, des Vorwurfs einer Patentverletzung oder aus einem anderen Grunde (nicht auf Patentfragen begrenzt) Bedingungen (durch Gerichtsbeschluss, Vergleich oder anderweitig) auferlegt werden, die den Bedingungen dieser Lizenz widersprechen, so befreien Sie diese Umstände nicht von den Bestimmungen dieser Lizenz. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, das Programm unter gleichzeitiger Beachtung der Bedingungen in dieser Lizenz und Ihrer anderweitigen Verpflichtungen zu verbreiten, dann dürfen Sie als Folge das Programm überhaupt nicht verbreiten. Wenn zum Beispiel ein Patent nicht die gebührenfreie Weiterverbreitung des Programms durch diejenigen erlaubt, die das Programm direkt oder indirekt von Ihnen erhalten haben, dann besteht der einzige Weg, sowohl das Patentrecht als auch diese Lizenz zu befolgen, darin, ganz auf die Verbreitung des Programms zu verzichten.

Sollte sich ein Teil dieses Paragraphen als ungültig oder unter bestimmten Umständen nicht durchsetzbar erweisen, so soll dieser Paragraph seinem Sinne nach angewandt werden; im übrigen soll dieser Paragraph als Ganzes gelten.

Zweck dieses Paragraphen ist nicht, Sie dazu zu bringen, irgendwelche Patente oder andere Eigentumsansprüche zu verletzen oder die Gültigkeit solcher Ansprüche zu bestreiten; dieser Paragraph hat einzig den Zweck, die Integrität des Verbreitungssystems der freien Software zu schützen, das durch die Praxis öffentlicher Lizenzen verwirklicht wird. Viele Leute haben großzügige Beiträge zu dem großen Angebot der mit diesem System verbreiteten Software im Vertrauen auf die konsistente Anwendung dieses Systems geleistet; es liegt am Autor/Geber, zu entscheiden, ob er die Software mittels irgendeines anderen Systems verbreiten will; ein Lizenznehmer hat auf diese Entscheidung keinen Einfluß.

Dieser Paragraph ist dazu gedacht, deutlich klarzustellen, was als Konsequenz aus dem Rest dieser Lizenz betrachtet wird.

Literatur: Siepmann, Jürgen, Lizenz- und haftungsrechtliche Fragen bei der kommerziellen Nutzung Freier Software, <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990163.htm>; Deike, Thies, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, S. 9 ff..

Übersicht

- 1 Ziffer 7 GPL bestimmt, dass die Verpflichtungen aus der Lizenz stets in vollem Umfang einzuhalten sind (so eindeutig Satz 2 der Klausel). Ist dies nicht möglich, darf der Lizenznehmer das Programm gar nicht »verbreiten«. Damit wird auch vermieden, dass Lizenznehmer unter Berufung auf Verbote oder Pflichten gegenüber Dritten versuchen können, bei der Weitergabe der Software Vertragsbedingungen aufzunehmen, die nicht in der GPL enthalten sind. Die Regelung dient dazu, etwaige Kollisionen zwischen den Bestimmungen der GPL und entgegenstehenden Pflichten des Lizenznehmers oder allgemeinen Verboten zu lösen.
- 2 Ein Anwendungsbeispiel für die Regelung nennt Ziffer 7 Absatz 1 Satz 3 GPL selbst: Ist der Lizenznehmer auf Grund eines Patents gehindert, das Programm unentgeltlich weiterzugeben, darf er dies überhaupt nicht verbreiten. Ein denkbarer Fall wäre, dass in einem Land ein Verfahrenspatent besteht, in das die Verbreitung des Programms eingreifen würde. Auch aus dem Patentrecht ergeben sich ausschließliche Rechte. Der Patentinhaber kann danach zum Beispiel das Verbreiten von Erzeugnissen verbieten, die durch Anwendung patentgeschützter Verfahren hergestellt wurden (siehe § 9 Ziffer 3 PatG: »Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung das durch ein Verfahren, das

Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.«). Er könnte danach dem Lizenznehmer einerseits die Verbreitung des Programms ganz untersagen oder ihm andererseits auferlegen, die weitere Verbreitung nur gegen Lizenzgebühren vorzunehmen (etwa um sich selbst eine Beteiligung auszubedingen). Kommt der Lizenznehmer dem nach, verstößt der Lizenzgeber gegen das Lizenzgebührenverbot der GPL. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die Lizenzgebühren auf Grund eines Patents oder eines Urheberrechts erhoben werden.

Auch in anderen Open Source-Lizenzen, wie zum Beispiel in Ziffer 4 der Mozilla Public Licence Version 1.1, finden sich ähnliche Klauseln. Die Besonderheit der GPL-Regelung besteht darin, dass sie verbindlich anordnet, dass alle Vertriebsregeln der Lizenz eine Einheit bilden, die nicht durchbrochen werden darf. Zudem enthält sie – anders als beispielsweise die MPL – ein striktes Verbot, von den Vertriebsregeln der GPL abzuweichen.

»Infolge eines Gerichtsurteils, des Vorwurfs einer Patentverletzung oder aus einem anderen Grunde«

Die Formulierung stellt klar, dass es nicht darauf ankommt, weshalb der Lizenznehmer gehindert ist, die Pflichten aus der GPL zu beachten. Solche Hinderungsgründe können sich einerseits aus den genannten Gerichtsurteilen und Vergleichen (hierzu sogleich), andererseits aber auch zum Beispiel aus Gesetzen ergeben (»oder anderweitig«). Dies könnte beispielsweise relevant werden, wenn das Programm in einem Land, zum Beispiel auf Grund von Kryptographieverboten, nur bestimmten Personen oder nur in bestimmter Form zugänglich gemacht werden dürfte. Ein anderes Beispiel sind etwaige Exporthindernisse, etwa auf Grund eines Handelsembargos (solche gelten etwa für den Iran und Syrien). Auch derlei Handelsschranken können es erforderlich machen, den an sich grenzenlosen Verbreitungsraum einzuschränken. Die GPL verbietet hiermit auch, dass solche gesetzlichen oder gerichtlichen Vorgaben dazu ausgenutzt werden, die durch die GPL gewährten Nutzungsfreiheiten einzuschränken – etwa durch eine vor oder hinter dem eigentlichen Text der GPL eingefügte Zusatzklausel. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Niemand ist gezwungen, GPL-Software in ein Embargogebiet zu liefern, aber es darf auch niemand die Lieferung in solche Gebiete verbieten.

Der Wortlaut der inoffiziellen deutschen Übersetzung der GPL lässt jedoch Zweifel offen, ob auch vertraglich bedingte Hinderungsgründe von Ziffer 7 GPL erfasst werden. Vertragliche Pflichten werden nicht (von außen) »auferlegt«, sondern einvernehmlich vereinbart.

Mit einem Blick auf den Originaltext lässt sich die Frage beantworten. Was mit »Vergleich« übersetzt wurde, heißt im Original »agreements«. Dieser Terminus erfasst alle Arten (rechtlicher) Vereinbarungen, vor allem Verträge. Im Übrigen handelt es sich auch bei dem Vergleich um eine Vertragsart (siehe § 779 Absatz 1 BGB: »Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege

gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ...«). Damit ist Ziffer 7 GPL auch dann anwendbar, wenn der Lizenznehmer durch eine vertragliche Vereinbarung gehindert ist, die Vertriebsregeln der GPL in vollem Umfang zu befolgen.

- 7 Ein Beispiel: Einem Händler ist es im Rahmen eines Konzernverbundes untersagt, Software ohne Lizenzgebühren weiterzugeben. Grund hierfür könnten anderweitige Bindungen, wie zum Beispiel Wettbewerbsverbote, sein. Wäre hiernach der Händler verpflichtet, auch bei der Verbreitung der GPL-Software Lizenzgebühren zu verlangen, käme es zu einer Kollision. Ziffer 7 GPL untersagt dann ausdrücklich jegliche Verbreitung der betroffenen Software.

»Programm«

- 8 Mit »das Programm« wird nach Ziffer 0 Absatz 1 GPL nur das Originalprogramm bezeichnet. Hiervon werden die Bearbeitungen unterschieden, die »works based on the Program« oder »derivative works« genannt werden. Damit bezieht sich Ziffer 7 GPL nur auf die Verbreitung des Originalcodes, nicht aber auf bearbeitete oder hinzugefügte Teile. Dies heißt aber nicht, dass für diese generell etwas anderes gilt, dass etwa individuelle Hinderungsgründe an den Verpflichtungen der Lizenzbestimmungen etwas ändern würden. Zunächst ordnet die Copyleft-Klausel in Ziffer 2b GPL an, dass der Bearbeiter seine derivative works nur unter den gleichen Lizenzbestimmungen verbreiten darf (siehe oben Ziffer 2 GPL Rz. 10). Hinzu tritt Ziffer 6 GPL, der auch für Bearbeitungen gilt. Hiernach dürfen die durch die GPL vermittelten Nutzungsfreiheiten nicht weiter eingeschränkt werden (»You may not impose any further restrictions«), als durch die GPL vorgesehen. So ist schon nach Ziffer 6 GPL nicht zulässig, die Nutzung einer Bearbeitung der Zahlung einer Lizenzgebühr zu unterwerfen oder räumliche Beschränkungen des Verbreitungsgebietes anzuordnen. Für die Fälle, die durch diese Klauseln nicht abgedeckt werden, enthält die GPL allerdings keine Regelung – die gesetzlichen Bestimmungen würden daher zur Anwendung kommen.

»Bedingungen in dieser Lizenz«

- 9 Fälle, in denen der Lizenznehmer durch Gerichtsurteile oder Drittrechte gehindert wird, die Regeln der GPL bei einer Verbreitung des Programms vollständig zu erfüllen, sind ohne weiteres denkbar. Beispielsweise könnte einem Lizenznehmer gerichtlich verboten werden, das Programm im Source-Code zu verbreiten (etwa aus Gründen bestehender Geheimhaltungspflichten). Für solche Konstellationen ordnet Ziffer 7 GPL einen klaren Vorrang der GPL an, um die Integrität des durch die GPL etablierten Vertriebssystems vor äußeren Einflüssen zu schützen (vergleiche Ziffer 7 Absatz 3 GPL). Konsequenz ist, dass das Programm dann gar nicht verbreitet werden darf.
- 10 Dabei genügt es, an der Einhaltung einer einzigen »Vertriebsregel« der GPL gehindert zu sein. Hierzu gehören die Pflichten zur Mitlieferung der GPL (Ziffer 1 Absatz 1 GPL), das Lizenzgebührenverbot (vergleiche Ziffer 2b GPL) und das Verbot der Veränderung von Urhebervermerken (»copyright notice« Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 GPL). Nur so kann das

Verbreitungssystem effektiv geschützt werden. Auch der Wortlaut von Satz 2 (»unter gleichzeitiger Beachtung der Bedingungen in dieser Lizenz«) lässt andere Schlüsse nicht zu. Wäre ein Lizenznehmer auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung zum Beispiel nur gehindert, das Programm lizenzgebührenfrei zu verbreiten, dürfte er das Programm überhaupt nicht verbreiten – selbst wenn er alle anderen Pflichten befolgen könnte und würde. Ebenso wenig dürfte er das Programm unter Beschränkungen weiterverbreiten, die sich nicht aus der GPL ergeben, denn auch das Verbot aus Ziffer 6 GPL (siehe hierzu oben Rz. 9) stellt eine solche »Bedingung« der GPL dar.

Ziffer 7 GPL ergänzt daneben aber auch das Gebot aus Ziffer 6 GPL, wonach die Weiterverbreitung des Programms keiner über die Regelungen der GPL hinausgehenden Beschränkung unterworfen werden darf. So wäre es zum Beispiel unzulässig, wenn ein Distributor auf Grund eines gesetzlichen Exporthindernisses eine GPL-Software mit dem Vermerk vertreiben würde: »Nicht nach ... ausliefern.« Zur Frage, ob sich Ziffer 7 GPL auch auf Bearbeitungen bezieht, siehe oben Rz. 8.

Unwirksame GPL-Klauseln

Nicht direkt angesprochen werden von Ziffer 7 GPL andere Konstellationen, in denen einzelne Pflichten der GPL vom Lizenznehmer nicht befolgt werden (beispielsweise weil eine verpflichtende Klausel rechtlich unwirksam ist). Man nehme etwa den – aus Sicht des deutschen Rechts hypothetischen – Fall, dass die sich aus der GPL ergebende Pflicht, das Programm nicht gegen Lizenzgebühren weiterzugeben, in Deutschland (zum Beispiel aus wettbewerbsrechtlichen Gründen) unwirksam wäre. Dies hätte zur Folge, dass eine lizenzgebührenpflichtige Verbreitung des Programms zulässig wäre. Der Grund hierfür liegt darin, dass mit einer Unwirksamkeit der Verpflichtung (kostenlose Weitergabe) keineswegs generell auch die Berechtigung (Weitergabe gestattet) entfällt. Vielmehr besagen die deutschen Bestimmungen (§ 306 Absatz 1 BGB: »Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam«), dass bei einer Unwirksamkeit einzelner Allgemeiner Geschäftsbedingungen der restliche Vertrag grundsätzlich bestehen bleibt. Diese Gesetzeslage würde nach deutschem Recht dazu führen, dass das Programm trotz der (hypothetischen) Unwirksamkeit des Lizenzgebührenverbots in Deutschland verbreitet werden dürfte. Etwas anderes könnte sich (ausnahmsweise) nur dann ergeben, wenn man das Lizenzgebührenverbot für das Lizenzmodell der GPL als so bedeutsam ansehen würde, dass dessen Unwirksamkeit den gesamten Lizenzvertrag entfallen ließe (vergleiche § 306 Absatz 3 BGB: »Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.«). Für den hypothetischen Fall einer Unwirksamkeit des Lizenzgebührenverbots läge das aus Sicht des deutschen Rechts gar nicht fern. Hierbei handelt es sich um eine der wesentlichen Maximen der GPL. Nach einem Urteil des Landgerichts München I (Urteil vom 19. Mai 2004, Az 21 O 6123/04, MMR 2004, S. 693/695), in dem über Rechte und Pflichten aus der GPL entschieden wurde, »spricht einiges dafür«, dass bei einer Unwirksamkeit wesentlicher GPL-Pflichten der Vertrag insgesamt unwirksam ist.

Wenn Ziffer 7 GPL so zu interpretieren wäre, dass die Rechte aus dem Lizenzvertrag stets vollständig entfallen, wenn eine Pflicht (zum Beispiel das Lizenzgebührenverbot) aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden muss, würde die gesetzliche Wertung umgekehrt. Die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages wäre dann – anders als in § 306 Absatz 1 und 3 BGB bestimmt – bei der Unwirksamkeit nur einer einzigen Verpflichtungsklausel die Regel.

- 12 Eine solche Ausdehnung von Ziffer 7 GPL auf Fälle der gesetzlich bedingten Unwirksamkeit einzelner Vertriebsregeln könnte aus Sicht der Lizenzgeber unter Umständen wünschenswert sein. Immerhin kann das Verbreitungssystem empfindlich gestört werden, wenn einzelne Pflichten entfallen. Nach dem Regelungsgedanken der Ziffer 7 GPL, der u.a. darin liegt, die Einheit aller Vertriebsregeln zu schützen, läge ein derart weites Verständnis der Klausel daher nicht fern. Dennoch: Ziffer 7 GPL findet hier keine Anwendung. Eine so weit gehende Auslegung der Klausel wäre mit dem deutschen Recht nicht vereinbar. Sie ist vor allem vom Wortlaut der Klausel nicht erfasst.
- 13 Dies ergibt sich durch die Auslegung nach deutschem Recht. Entscheidend ist, wie der Lizenznehmer die Klausel verstehen wird. Diese Beurteilung hat sich wiederum vor allem am Wortlaut der Ziffer 7 GPL zu orientieren. Dieser steht einem solch weit gehenden Verständnis klar entgegen. Die Bestimmung bezieht sich erkennbar nur auf die Fälle, in denen der Lizenznehmer durch äußere Einflüsse gehindert wird, einzelne Pflichten der GPL zu befolgen. Hieraus kann nicht unmittelbar gefolgert werden, dass der Lizenznehmer die Rechte aus der Lizenz auch dann nicht wahrnehmen können soll, wenn das Gesetz ihn von seinen Pflichten enthebt. Die Frage, ob die Regelung bei solcher Auslegung den Grundsätzen des deutschen Rechts (vor allem des AGB-Rechts) standhalten könnte (was zweifelhaft wäre), erübrigt sich also.
- 14 Damit gilt Ziffer 7 GPL nur, wenn der Lizenznehmer – aus welchen Gründen auch immer – gehindert ist, die GPL zu befolgen. Für die Fälle, in denen eine Pflicht gar nicht erst entstanden ist, bietet die Lizenz dagegen keine Lösung. Es gelten dann die gesetzlichen Regeln, die dazu führen können, dass bei einer Unwirksamkeit der Pflicht das Nutzungsrecht bestehen bleibt.

»Dann dürfen Sie das Programm überhaupt nicht verbreiten«

- 15 Aus Sicht des deutschen Rechts stellt sich weiterhin die Frage, ob mit »distribute« auch andere Verwertungsmaßnahmen, vor allem die öffentliche Zugänglichmachung (»Online-Nutzung«), gemeint sind. Nach den obigen Ausführungen (vergleiche Ziffer 1 GPL Rz. 22) ist die GPL generell so zu lesen, dass mit »Verbreitung« auch die interaktive Zugänglichmachung gemeint ist. Das Gleiche gilt auch hier. Dies ergibt sich schon auf Grund des – auch dem Lizenznehmer klar erkennbaren – Regelungszwecks der Ziffer 7 GPL. Ansonsten ergäbe sich die sinnwidrige Folge, dass ein Lizenznehmer, der – zum Beispiel auf Grund eines Vertrages – das Programm nur gegen Lizenzgebühren weitergeben darf, dieses zwar nicht auf materiellen Datenträgern gegen Lizenzgebühr verbreiten dürfte, aber nicht gehindert wäre, immaterielle Werkstücke gegen Lizenzgebühr zum Download anzubieten.

»Sollte sich ein Teil dieses Paragraphen als ungültig ... erweisen«

Ziffer 7 Absatz 2 GPL enthält eine im deutschen Recht als »salvatorische Klausel« bezeichnete Regelung. Die Klausel dient dazu, festzulegen, dass im Falle einer (teilweisen) Unwirksamkeit eines Bestandteils der Ziffer 7 GPL dessen Sinngehalt bestehen bleibt. Aus Sicht des deutschen Rechts hat der Absatz keine Bedeutung, da Ziffer 7 GPL voll wirksam ist. 16

Ziffer 8 GPL

Till Kreuzer

If the distribution and/or use of the Program is restricted in certain countries either by patents or by copyrighted interfaces, the original copyright holder who places the Program under this License may add an explicit geographical distribution limitation excluding those countries, so that distribution is permitted only in or among countries not thus excluded. In such case, this License incorporates the limitation as if written in the body of this License.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Wenn die Verbreitung und/oder die Benutzung des Programms in bestimmten Staaten entweder durch Patente oder durch urheberrechtlich geschützte Schnittstellen eingeschränkt ist, kann der Urheberrechtsinhaber, der das Programm unter diese Lizenz gestellt hat, eine explizite geographische Begrenzung der Verbreitung angeben, in der diese Staaten ausgeschlossen werden, so daß die Verbreitung nur innerhalb und zwischen den Staaten erlaubt ist, die nicht ausgeschlossen sind. In einem solchen Fall beinhaltet diese Lizenz die Beschränkung, als wäre sie in diesem Text niedergeschrieben.

Literatur: Deike, Thies, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, S. 9 ff.; Siepmann, Jürgen, Lizenz- und haftungsrechtliche Fragen bei der kommerziellen Nutzung Freier Software, <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990163.htm>.

Übersicht

Nach Ziffer 8 GPL ist es möglich, den geographischen Geltungsbereich der Lizenz zu beschränken. Es handelt sich um die Erlaubnis, die free distribution einer Freien Software ausnahmsweise einzuschränken, indem einzelne Staaten von der Lizenzierung ausgenommen werden. 1

Die Klausel ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen wird klargestellt, dass und unter welchen Umständen räumliche Beschränkungen der freien Verbreitung mit den Maximen der Lizenz und dem Gedanken Freier Software vereinbar sind. Dass solche Restriktionen durch die GPL gestattet werden, ist keineswegs selbstverständlich. Immerhin handelt es sich bei dem Grundsatz der free distribution um einen der wesentlichen Eckpfeiler Freier Software-Systeme und damit natürlich auch der GPL (vergleiche Ziffer 1 der Open Source Definition, Version 1.9; Absatz 4 der Free Software Definition: »Thus, you should be free to redistribute copies, either with or without modifications, either gratis or charging a fee for distribution, to anyone anywhere«). 2